

Schriften zum Prozessrecht

Band 5

# Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobiliarzwangsvollstreckung

Zugleich Gedanken zur Verfahrensnatur der Erinnerung  
und zur Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung

Von

Dr. Jürgen Blomeyer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JÜRGEN BLOMEYER

**Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobiliarzwangsvollstreckung**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 5**

# Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobilienzwangsvollstreckung

Zugleich Gedanken zur Verfahrensnatur der Erinnerung  
und zur Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung

Von

Dr. Jürgen Blomeyer



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten  
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1966 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany

## Vorwort

Diese Arbeit befaßt sich mit einem Problembereich der Zwangsvollstreckung, welcher bisher zwar von Rechtsprechung und Literatur in seinen Einzelfragen behandelt, in seiner Gesamtheit jedoch — soweit ersichtlich — noch nicht monographisch untersucht wurde.

Die hier veröffentlichte Abhandlung ist die überarbeitete, teils erweiterte und teils verkürzte Fassung einer Dissertation, welche der juristischen Fakultät der Universität München im Herbst 1965 vorgelegen hat. Sie geht auf eine Anregung meines verehrten Lehrers Herrn Professor Dr. Rudolf Pohle zurück, dem ich an dieser Stelle für die Betreuung der Dissertation wie auch für seine vielfältige wissenschaftliche Belehrung und sein wohlwollendes Interesse an meiner Arbeit ganz besonders danken möchte. Auch Herrn Professor Dr. Gotthard Paulus, dem Zweitberichterstatter der Dissertation, gilt mein Dank für seine wertvollen Ratschläge und Hinweise. Nicht zuletzt bin ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, dem Inhaber des Verlags Duncker & Humblot in Berlin, für seine großzügige Förderung der Arbeit, ihre Aufnahme in die Reihe „Schriften zum Prozessrecht“, zu Dank verpflichtet.

München, im April 1966

*Jürgen Blomeyer*



# Inhaltsverzeichnis

## Vorbemerkung

<b>Ziel und Weg der Arbeit</b>	<b>13</b>
--------------------------------	-----------

## Erster Teil

<b>Gibt es Dritte, die neben den Parteien der Zwangsvollstreckung erinnerungsbefugt sind?</b>	<b>17</b>
---	-----------

<i>Erster Abschnitt: Die verfahrensrechtliche Natur der Erinnerung Dritter</i>	<b>20</b>
--	-----------

A. Prozessuale Einordnung der Erinnerung: Klage- oder Rechtsmittel- prinzip? .....	21
I. Verfahrenskontinuität und Verfahrensneubeginn als gegen- sätzliche Anfechtungsformen .....	21
II. Vergleich der Erinnerung mit eindeutig dem einen oder ande- ren Anfechtungsprinzip zugeordneten Anfechtungsmitteln....	24
III. Die Bestimmung des Unterscheidungsmerkmals beider Anfech- tungsprinzipien aus den unterschiedlichen, mit ihnen verfolgten Zwecken .....	27
IV. Der Dualismus beider Anfechtungsprinzipien und das Prinzip des rechtlichen Gehörs .....	32
V. Die Erinnerung ist in ihrer Funktion als Anfechtungsmittel strukturell eine gegen den Vollstreckungsgläubiger gerichtete Klage .....	34
VI. Überprüfung des Ergebnisses aus der Natur des mit der Er- innerung anzufechtenden Vollstreckungsakts .....	35



VII. Überprüfung der Prinzipientrennung (Klage-Rechtsmittel) und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Qualifizierung der Erinnerung an Hand anderer Rechtsbehelfe der ZPO und des FGG .....	38
B. Die Folgerungen aus der Qualifizierung der Erinnerung als Klage-rechtsbehelf für die Frage nach der Erinnerungsbefugnis Dritter ...	42
I. Die Erinnerung Dritter löst ein selbständiges Verfahren aus und ist mit keinem Beitritt zu fremdem Verfahren verknüpft .....	42
II. Kriterium der Erinnerungsbefugnis Dritter: Das Recht auf Beseitigung des ergangenen Vollstreckungsakts, nicht das rechtliche Interesse an seiner Beseitigung .....	44
C. Ergebnis .....	50
<i>Zweiter Abschnitt: Die sachlichen Voraussetzungen der Erinnerung Dritter</i>	51
A. Das Drittrecht nach § 766 und § 771 ZPO .....	51
B. Die Grundlage der Erinnerungsbefugnis des Vollstreckungsschuldners	53
C. Überblick über die nach Rechtsprechung und Lehre erinnerungsbefugten Dritten .....	54
I. Der gesetzliche Vertreter des Schuldners .....	54
II. Diejenigen Dritten, denen der Vollstreckungsgegenstand dinglich zu- oder mitzugeordnet ist .....	56
III. Der mit dem Gegenstand der Vollstreckung begrifflich verknüpfte Dritte (Drittschuldner) .....	59
IV. Der konkurrierende Gläubiger .....	60
1. Der schlicht konkurrierende Gläubiger .....	60
2. Der privilegiert konkurrierende Gläubiger und sonstwie begünstigte Dritte ohne typische Gläubigerposition .....	61
3. Der schlicht konkurrierende Gläubiger im Konkurs des Vollstreckungsschuldners .....	62
4. Der nachstehende Pfandgläubiger .....	63
V. Der fehlsam an Stelle des Vollstreckungsschuldners getroffene Dritte .....	64
D. Untersuchung der verschiedenen für die Erinnerungsbefugnis Dritter in Betracht kommenden Gründe .....	65
I. Die Erinnerungsrechte Dritter zerfallen in zwei Gruppen .....	67
1. Die erste Gruppe: Die Beeinträchtigung bereits durch einen ordnungsgemäßen Vollstreckungsakt berechtigt zur Erinnerung gegen alle bei Erlaß des betreffenden Akts denkbaren Verstöße .....	68

2. Die zweite Gruppe: Die Beeinträchtigung durch einen Vollstreckungsakt, der gegen eine bestimmte, einen Dritten begünstigende Norm verstößt, berechtigt diesen Dritten zur Erinnerung gegen diesen Verstoß .....	77
II. Die Problematik der Erinnerungsbefugnis der ersten Gruppe	81
1. Problem der relativen Nichtigkeit .....	81
2. Tatbestands- und Gestaltungswirkung .....	89
3. Schließt die Befugnis des Schuldners, einem Dritten durch eigene Handlungen Nachteil zuzufügen, die Erinnerungsbefugnis dieses Dritten aus?.....	99
4. Die besondere Problematik der Erinnerungsbefugnis des nachstehenden Pfandgläubigers .....	103
E. Ergebnis .....	107
<i>Schlußabschnitt: Rechtsnatur der Befugnis mehrerer Personen nebeneinander: Einzelbefugnis oder gesamthandliche Befugnis?</i>	108
A. Problem der Erinnerungsgesamthand (Notwendige Streitgenossenschaft § 62 2. Alternative ZPO) .....	108
B. Zwischen den anfechtungsberechtigten Dritten untereinander und in ihrem Verhältnis zum anfechtungsberechtigten Vollstreckungsschuldner besteht keine Erinnerungsgesamthand .....	109

Zweiter Teil

**Einfluß einer die Erinnerung des Schuldners zurückweisenden  
Entscheidung auf die Erinnerungsbefugnis Dritter** 111

<i>Erster Abschnitt: Kann der Schuldner die zurückgewiesene Erinnerung selbst beliebig erneuern?</i> .....	112
A. Einordnung der Frage als Problem der materiellen Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung .....	112
I. Materielle Rechtskraft und Innenbindung (Instanzenverbrauch)	113
II. Materielle Rechtskraft und formelle Rechtskraft .....	121
B. Die Fähigkeit der die Erinnerung des Schuldners zurückweisenden Entscheidung zur materiellen Rechtskraft .....	128
I. Überblick über die Literatur .....	128
II. Formelle Rechtskraft, richterliche Urheberchaft einer Entscheidung, ausdrückliche Anordnung als Voraussetzung materieller Rechtskraft? .....	131

III. Rechtskraftfähigkeit und Rechtskraftbedürfnis .....	134
1. Methode .....	134
2. Das Bedürfnis der Erinnerungsentscheidung nach materieller Rechtskraft .....	136
IV. Materielle Rechtskraft und Verfahrensausgestaltung .....	141
<i>Zweiter Abschnitt: Können Dritte auch dann noch erinnern, wenn die         Erinnerung des Schuldners rechtskräftig zurück-         gewiesen wurde?</i> .....	149
A. Einordnung der Frage als Problem der subjektiven Grenzen mate- rieller Rechtskraft .....	149
B. Die Erstreckung der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung, welche die Erinnerung des Schuldners abweist, auf erinnerungs- befugte Dritte .....	152
I. Problem .....	152
II. Gedanken zur Rechtskrafterstreckung im Urteilsverfahren des Zivilprozesses .....	154
1. Allgemeine Gedanken .....	154
a) Die Parabel vom „guten und bösen Tropfen“ .....	154
b) Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung kraft zivil- rechtlicher Abhängigkeit .....	158
c) Die Lehre von der Drittwirkung der Rechtskraft .....	160
2. Auf Drittschuldner und nachpfändenden Gläubiger zuge- schnittene Gedanken .....	162
a) Rechtskrafterstreckung gegen den Drittschuldner? .....	162
b) Rechtskrafterstreckung gegen den nachpfändenden Gläu- biger? .....	165
III. Versuch einer selbständigen Begründung der Rechtskraft- erstreckung auf erinnerungsbefugte Dritte aus der besonderen vollstreckungsrechtlichen Situation .....	168
<b>Ergebnis</b> .....	173
<b>Ausblick auf das Verhältnis mehrerer erinnerungsbefugter Dritter zuein-         ander</b> .....	173
<b>Zusammenfassung der Hauptgedanken der Arbeit</b> .....	175
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	177
<b>Sachregister</b> .....	193

## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AkadZ	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
a.M.	anderer Meinung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ARS	Arbeitsrecht-Sammlung, herausgegeben von Dersch usw.
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchSächsRpfl	Sächsisches Archiv für Rechtspflege
B	Bund (es)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebsberater
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
das.	dieselbst
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
FGG	Gesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBO	Grundbuchordnung
GG	Bonner Grundgesetz
GruchBeitr.	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrünhutZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, herausgegeben von Grünhut
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JJB	Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts, begründet von Ihering
JMBiNRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins

JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KGBI	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
LM	Lindemaier-Möhring, Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Begründung zum Entwurf einer Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1874
N	Fußnote
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJB1	Österreichische Juristenblätter
OGH	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann
OVG	Oberverwaltungsgericht
Recht	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Rpfl	Der deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, herausgegeben von der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Düsseldorf
SA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960
ZP	Zivilprozeß
ZPO	Zivilprozeßordnung
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, begründet von Busch

## Vorbemerkung

### Ziel und Weg der Arbeit

Es liegt in der Natur der Zwangsvollstreckung, daß außer dem Vollstreckungsschuldner auch andere Personen durch einen einzigen Vollstreckungsakt beeinträchtigt werden. So belastet die Pfändung von Arbeitseinkommen nicht nur den Schuldner, den Arbeitnehmer, sondern auch den Drittschuldner, den Arbeitgeber.

Es liegt nun nahe, allen gleichzeitig durch einen Vollstreckungsakt betroffenen Personen den für die Geltendmachung von Vollstreckungsmängeln bestimmten Rechtsbehelf, die Erinnerung nach § 766 ZPO, an die Hand zu geben. Bildlich gesprochen würde man den Rechtsbehelf der Erinnerung auf diese Weise „subjektiv vervielfältigen“<sup>1</sup>.

Aufgabe der Arbeit ist es, zu untersuchen, ob es eine solche „Vervielfältigung“ bei der Erinnerung gibt, ob also tatsächlich andere Personen neben dem Vollstreckungsschuldner zur Erinnerung gegen einen einzigen Vollstreckungsakt befugt sind.

Zwei Teilfragen, die zugleich den Gang der Untersuchung vorzeichnen, sind in dieser Problemstellung enthalten,

1. die Frage, ob dritte Personen neben dem Schuldner überhaupt erinnerungsbefugt sind, und
2. die Frage, ob die eventuell erinnerungsbefugten Dritten auch dann noch mit Erfolg erinnern können, wenn der Schuldner bereits erfolglos erinnert hat.

Die erste Frage wird meist kurzerhand ohne systematischen Aufwand bejaht, der zweiten kaum Beachtung geschenkt. Damit wird man der Bedeutung beider Fragen nicht gerecht, sind doch mit ihnen — im „Modell“ — Grundfragen des Prozesses, ja staatlicher Tätigkeit überhaupt, angesprochen.

---

<sup>1</sup> Dieser Ausdruck ist dem Untertitel von H. C. Hirschs Schrift „Die Übertragung der Rechtsausübung“ entlehnt, die dem Phänomen der Vervielfältigung von Rechten gewidmet ist. — Kommen nur zwei Erinnerungsbefugte in Betracht, wird aus der „Vervielfältigung“ eine „Verdoppelung“. Von einer solchen spricht Heintz in seiner Münchner Dissertation (1961) S. 72 ff. bei der Untersuchung der Befugnisse von Vollstreckungsschuldner und gesetzlichem Vertreter.

Auch wenn es der „einfache“ — und doch so schillernde — Rechtsbehelf der Erinnerung nicht verdiente, mit den gestellten Fragen systematisch untersucht zu werden, wäre die Untersuchung doch schon deshalb gerechtfertigt, weil die Betrachtung eines „Modells“ stets die Struktur allgemeiner Prozeßprobleme erkennen, ihre Lösung vorbereiten hilft.

Die Zweiteilung der Fragestellung erscheint auf den ersten Blick problematisch, die zweite Frage nach Beantwortung der ersten nicht mehr veranlaßt. Spricht man Dritten die Erinnerungsbefugnis generell ab, stellt sich die zweite Frage nicht mehr. Spricht man ihnen aber die Erinnerungsbefugnis zu, droht jener schon vom Reichsgericht<sup>2</sup> aufgestellte Satz, daß die Verleihung eigener Rechte an mehrere Personen zur Erreichung *eines* Ziels gleichzeitig den Ausschluß jeglicher Rechtskrafterstreckung bedeute, die Diskussion über die zweite Frage abzuschneiden. Denn dasjenige Mittel, mit dem die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung gegen Dritte wirken könnte, ist gerade die Rechtskrafterstreckung. Dennoch ist die Erörterung der zweiten Frage sinnvoll; denn der genannte Satz ist nicht von zwingender, allgemeiner Bedeutung, seine Geltung auf dem hier zu behandelnden Gebiet zu bezweifeln.

Zunächst sei noch der Standpunkt des Problems innerhalb einer noch umfassenderen Problematik gekennzeichnet, welche die Vervielfältigung von Rechtsbehelfen schlechthin betrifft. In dieser Arbeit geht es um die *subjektive* Vervielfältigung. Das Gegenstück zu diesem Problem ist die Frage, ob *eine* Person befugt ist, mit *verschiedenartigen* Rechtsbehelfen einundenselben Akt anzugreifen. Auch hier geht es um eine Vielzahl von Rechtsbehelfen, jedoch um eine *objektive* Vielzahl. Die Parallele zum Problem dieser Arbeit scheint äußerlicher Natur. Daß dies jedoch nicht der Fall ist, vielmehr beide Fragen innerlich verwandt, Ausformungen eines Grundproblems sind, wird bereits dadurch nahegelegt, daß sich die Zweiteilung des Problems bei beiden Fragen wiederfindet.

Von einer geteilten Fragestellung geht bei der objektiven Variante des Problems der BGH aus, wenn er Vollstreckungshindernisse nach BVFG nicht nur mit der Erinnerung nach § 86 I 2 BVFG, sondern auch mit der Vollstreckungsgegenklage geltendzumachen gestattet, aber offenläßt, ob letztere dann ausgeschlossen ist, wenn von der ersteren erfolglos Gebrauch gemacht worden ist<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> RG 149, 194 betr. § 432 BGB, RG 93, 127 (129) betr. § 2039 BGB, Weigelin Forderungspfandrecht S. 80 und Falkmann-Hubernagel § 835 4 betr. § 835 ZPO.

<sup>3</sup> BGH WM 1958, 105 (107).

Diese von höchster Instanz gutgeheißene Zweiteilung der objektiven Seite des Problems gibt nicht nur „Rückendeckung“ für die Zweiteilung der subjektiven Seite, sondern zeigt zugleich, daß es in beiden Fällen um die Grundfrage geht, einen Kompromiß zu finden zwischen dem Interesse der durch einen Staatsakt belasteten Personen, einunddenselben Akt so oft wie möglich auf seine Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen, und dem Interesse des Staats und der durch einen Staatsakt begünstigten Personen, einunddenselben Staatsakt nur einmal überprüfen zu lassen.

Ein derartiger Kompromiß läge jeweils in der Bejahung der ersten und der Verneinung der zweiten Teilfrage:

Man läßt den belastenden Akt zwar grundsätzlich von allen Interessenten anfechten und gestattet einem Interessenten mehrere Wege zur Anfechtung, schließt die Anfechtung jedoch dann aus, wenn der Akt auf Anfechtung durch einen von mehreren Befugten oder mittels eines von mehreren verschiedenartigen Rechtsbehelfen bereits einmal überprüft worden ist.

Von der gemeinsamen Wurzel beider Vervielfältigungsprobleme abgesehen, gibt es gerade bei der vollstreckungsrechtlichen Erinnerung einen weiteren Zusammenhang, der es erfordert, im Rahmen der Frage, ob mehrere Personen überhaupt nebeneinander befugt sind, auf das Problem einzugehen, ob einer Person mehrere Anfechtungsmittel zustehen.

Den „Hauptverdächtigen“ für die Erinnerung stehen jeweils weitere Rechtsbehelfe zur Seite, die mit der Erinnerung in Konkurrenz treten, die Erinnerung verdrängen, d. h. der Erinnerungsbefugnis des Betroffenen entgegenstehen könnten:

Dem Vollstreckungsschuldner steht die Vollstreckungsgegenklage, dem nachpfändenden Gläubiger die Widerspruchsklage nach § 878 ZPO, dem Dritteigentümer die Drittwiderspruchsklage und dem Drittschuldner die Einwendung im Zahlungsprozeß mit dem Gläubiger zu.